

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres

(2002/C 75 E/06)

KOM(2001) 638 endg. — 2001/0260(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 7. November 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 36 und 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 ⁽¹⁾ legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat am Ende des dritten Jahres der Anwendung der besonderen Versorgungsregelung einen allgemeinen Bericht über die wirtschaftliche Lage der kleineren Inseln vor und zeigt dabei auf, wie sich die auf der Grundlage dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen ausgewirkt haben. Diesen Berichten sind erforderlichenfalls Vorschläge für angemessene Anpassungen und Angleichungen der in der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen beigelegt.
- (2) Die Analyse der Durchführung dieser Maßnahmen lässt erkennen, dass in Anbetracht der Ergebnisse, der gemachten Erfahrungen und der Entwicklung des Rahmens, in dem diese Maßnahmen angewendet werden, angemessene Anpassungen und Angleichungen erforderlich sind. Die Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 ist daher entsprechend zu ändern.
- (3) Insbesondere hat sich die besondere Versorgungsregelung für die Sektoren Milcherzeugnisse (Joghurt) und Zucker hinsichtlich der tatsächlichen Weitergabe der Vergünstigungen der Beihilfe an den Endverbraucher als unzulänglich erwiesen und ist diese Regelung für den Sektor Obst und Gemüse Ende 1997 ausgelaufen. Diese Erzeugnisse sind somit aus der besonderen Versorgungsregelung zu streichen. Außerdem müssen die Inselgruppen nach Maßgabe ihrer Entfernung von den Häfen des griechischen Festlands, von denen aus die Inseln üblicherweise versorgt werden, neu eingeteilt werden und muss auch die Versorgung von Endbestimmungsinseln mit Waren von Durchfuhr- und Verladeinseln berücksichtigt werden.
- (4) Die wirtschaftlichen Vorteile der besonderen Versorgungsregelung dürfen nicht zu Verkehrsverlagerungen bei den betreffenden Erzeugnissen führen. Daher muss der Weitertransport oder die Wiederausfuhr dieser Erzeugnisse aus den betreffenden Inseln verboten werden. Im Falle der

Verarbeitung gilt dieses Verbot nicht für die traditionellen Ausfuhren und Versendungen.

- (5) Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 eingeführten Stützungsmaßnahmen zugunsten örtlicher Erzeugnisse für die private Lagerhaltung bestimmter örtlich erzeugter Käse, die Maßnahmenprogramme zur Entwicklung der Erzeugung von Obst, Gemüse und Blumen sowie für die Reifung der Likörweine aus örtlicher Erzeugung haben sich als der Lage dieser Sektoren auf den Inseln des Ägäischen Meeres unangemessen herausgestellt, weil insbesondere die Lagerzeit bei Käse und Likörwein nur kurz war und die Beihilfe so kaum Auswirkungen hatte; außerdem waren die Verfahren und die Struktur der Beihilfe für Obst, Gemüse und Blumen recht kompliziert. Diese Beihilfen sind somit nicht zu verlängern.
- (6) Um die Beibehaltung der traditionellen Rinderhaltung auf diesen Inseln weiterhin zu unterstützen, ist zum einen zu gewährleisten, dass die Sonderprämie für eine bestimmte Anzahl männlicher Rinder, für die auch der Zuschlag zur Sonderprämie gewährt wird, unverändert bleibt und auch der Zuschlag zur Prämie für die Erhaltung des Milchkuhbestandes weiterhin gewährt wird, und zum anderen sind die seit 1999 geltenden neuen Rechtsvorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch zugrunde zu legen.
- (7) Hinsichtlich der Fortsetzung der Gewährung der Beihilfen für den Weinbau, der auf die Erzeugung von Qualitätswein b.A. in traditionellen Gebieten ausgerichtet ist, sind die Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der seit 1999 in diesem Sektor geltenden gemeinsamen Marktorganisation auf den neuesten Stand zu bringen.
- (8) Im Hinblick auf die Fortsetzung der Gewährung der Beihilfen für die traditionelle Bienenzucht und zur ständigen Verbesserung ihrer Qualität ist die Tätigkeit anerkannter Bienenzüchterverbände zu fördern und ist die Zahl der beihilfefähigen Bienenstöcke auf den neuesten Stand zu bringen.
- (9) Da es sich bei den zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen um Verwaltungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽²⁾ handelt, sollten sie nach dem in Artikel 4 des Beschlusses vorgesehenen Verwaltungs-ausschussverfahren festgelegt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 27.7.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(10) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93, der Ausnahmen im Strukturbereich vorsah, ist mit der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen⁽¹⁾ aufgehoben worden. Die Strukturen bestimmter landwirtschaftlicher Betriebe bzw. Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe auf den Inseln des Ägäischen Meeres sind ausgesprochen unzureichend, und diese Betriebe haben mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen. Daher sollte es möglich sein, von den in der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 vorgesehenen Vorschriften zur Begrenzung bestimmter Strukturbeihilfen abzuweichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 2

Es wird eine besondere Versorgungsregelung für die im Anhang aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse eingeführt, die auf den kleineren Inseln zum Verzehr und als landwirtschaftliche Betriebsstoffe benötigt werden.

Für jedes Jahr wird eine Vorausschätzung des Bedarfs an den in Absatz 1 genannten Erzeugnissen erstellt.

Artikel 3

(1) Im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung werden Beihilfen für die Versorgung der kleineren Inseln mit den in Artikel 2 genannten Erzeugnissen gewährt.

Die Beihilfe wird für jede Inselgruppe auf der Grundlage der zusätzlichen Kosten für die Vermarktung der Erzeugnisse auf diesen Inseln festgesetzt, die ab den Häfen des griechischen Festlands berechnet werden, von denen aus die Inseln üblicherweise versorgt werden, sowie ab den Häfen der Durchfuhr- oder Verladeinseln bei der Verbringung der Erzeugnisse nach den Endbestimmungsinseln.

Die Beihilfe wird zu 90 % von der Gemeinschaft und zu 10 % vom Mitgliedstaat finanziert.

(2) Die besondere Versorgungsregelung wird so angewendet, dass insbesondere Folgendem Rechnung getragen wird:

- a) den besonderen Bedürfnissen der kleineren Inseln und den genauen Qualitätsanforderungen,
- b) den traditionellen Handelsströmen mit den Häfen des griechischen Festlands und zwischen den Inseln,
- c) dem wirtschaftlichen Aspekt der geplanten Beihilfen,

d) gegebenenfalls der Notwendigkeit, die Möglichkeiten zur Entwicklung der örtlichen Erzeugungen nicht zu beeinträchtigen.

(3) Die besondere Versorgungsregelung wird nur angewandt, wenn die gewährten Vorteile tatsächlich dem Endverbraucher zugute kommen.

(4) Erzeugnisse, die unter die besondere Versorgungsregelung fallen, dürfen weder erneut in Drittländer ausgeführt noch in die übrige Gemeinschaft weiterversandt werden.

(5) Werden die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse auf den kleineren Inseln verarbeitet, so gilt vorstehendes Verbot nicht für die traditionellen Ausfuhren oder die traditionellen Versendungen der gewonnenen Verarbeitungserzeugnisse nach der übrigen Gemeinschaft. Im Falle der traditionellen Ausfuhren wird keine Erstattung gewährt.“

2. Folgender Artikel 3a wird eingefügt:

„Artikel 3a

(1) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13a Absatz 2 erlassen. Sie betreffen vor allem:

- a) die Zusammenfassung der kleineren Inseln nach Maßgabe ihrer Entfernung von den Häfen des griechischen Festlands, von denen aus die Inseln üblicherweise versorgt werden, sowie von den Häfen der Durchfuhr- oder Verladeinseln, von denen aus die Endbestimmungsinseln üblicherweise versorgt werden;
- b) die Festsetzung der Beihilfebeträge der besonderen Versorgungsregelung;
- c) die Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass eine wirksame Kontrolle erfolgt und die gewährten Vorteile dem Endverbraucher tatsächlich zugute kommen;
- d) erforderlichenfalls ein System von Lieferbescheinigungen.

(2) Die Kommission erstellt die Versorgungsbilanzen nach dem Verfahren des Artikels 13a Absatz 2. Nach demselben Verfahren kann sie diese Bilanzen sowie das Verzeichnis der im Anhang aufgeführten Erzeugnisse nach Maßgabe der Entwicklung der Bedürfnisse der kleineren Inseln überprüfen.“

3. Artikel 4 wird gestrichen.

4. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

(1) Zur Unterstützung der Rinderhaltung werden die in diesem Artikel vorgesehenen Beihilfen gewährt.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

(2) Den Rindfleischerzeugern wird eine Mastbeihilfe für männliche Rinder in Form eines Zuschlags von 48,3 EUR je Tier zur Sonderprämie nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates ⁽¹⁾ gewährt.

Dieser Zuschlag kann für Tiere mit einem nach dem Verfahren des Artikels 13a Absatz 2 festzusetzenden Mindestgewicht für bis zu 12 000 männliche Rinder jährlich innerhalb der regionalen Höchstgrenzen gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 gewährt werden. In diesem Rahmen findet die proportionale Kürzung gemäß Artikel 4 Absatz 4 derselben Verordnung keine Anwendung.

(3) Den Rindfleischerzeugern wird alljährlich ein Zuschlag zur Prämie zur Erhaltung des Mutterkuhbestandes gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 gezahlt; dieser Zuschlag beläuft sich auf 48,3 EUR für jede vom Erzeuger am Tag der Antragstellung gehaltene Mutterkuh.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1, 2 und 3 werden nach dem Verfahren des Artikel 13a Absatz 2 erlassen. Sie können auch eine Überprüfung der in Absatz 2 genannten Höchstmenge umfassen.

⁽¹⁾ ABL L 160 vom 26.6.1999, S. 21.“

5. Artikel 7 wird gestrichen.

6. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

(1) Es wird eine Hektarbeihilfe für den Anbau von Speisekartoffeln der KN-Codes 0701 90 50 und 0701 90 90 sowie für den Anbau von Pflanzkartoffeln des KN-Codes 0701 10 00 gewährt. Die Beihilfe wird pro Jahr für höchstens 3 200 Hektar bebauter und abgeernteter Fläche gewährt.

Die Beihilfe ist auf 603 EUR je Hektar begrenzt.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13a Absatz 2 erlassen.“

7. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

(1) Es wird eine Hektarbeihilfe gewährt, um den Anbau von Rebsorten aufrechtzuerhalten, die der Erzeugung von Qualitätsweinen b.A. in Gebieten mit traditioneller Erzeugung dienen.

Für diese Beihilfe kommen Flächen in Betracht,

a) die mit Rebsorten bepflanzt sind, die in dem von den Mitgliedstaaten erstellten Verzeichnis der zur Herstellung der verschiedenen Qualitätsweine b.A. ihres Hoheitsgebiets geeigneten Sorten gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom

17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾ aufgeführt sind, und

b) deren Hektarertrag unter einer vom Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen von Anhang VI Abschnitt I ‚Hektarerträge‘ der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 festgesetzten Höchstmenge, ausgedrückt als Trauben-, Most- oder Weinmenge, liegt.

(2) Die Beihilfe beträgt 476 EUR/ha/Jahr. Die Beihilfe wird nur Erzeugergemeinschaften oder -organisationen gewährt, die ein von den zuständigen Behörden genehmigtes Programm mit Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung der erzeugten Weine durchführen. Dieses Programm umfasst namentlich Mittel zur Verbesserung der Bedingungen für die Weinbereitung, die Lagerung und den Vertrieb.

(3) Titel II Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 gilt nicht für die kleineren Inseln.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 13a Absatz 2 erlassen.

⁽¹⁾ ABL L 179 vom 14.7.1999, S. 1.“

8. Artikel 10 wird gestrichen.

9. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

(1) Zur Erhaltung der Olivenhaine in den traditionellen Olivenanbaugebieten wird eine Hektarbeihilfe gewährt, sofern die Olivenhaine gepflegt und unter guten Anbaubedingungen gehalten werden.

Die Beihilfe beträgt 145 EUR/ha/Jahr.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13a Absatz 2 erlassen. Sie betreffen insbesondere die Anwendungsbedingungen der in Absatz 1 genannten Beihilferegelung sowie die Bedingungen für die ordnungsgemäße Pflege der Olivenhaine und die Kontrollvorschriften.“

10. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

(1) Für die Erzeugung von Honig in einer für die kleineren Inseln typischen Qualität mit einem hohen Anteil Thymianhonig wird eine Beihilfe gewährt.

Die Beihilfe wird je nach Anzahl der registrierten produktiven Bienenstöcke an die von den zuständigen Behörden anerkannten Erzeugergemeinschaften gezahlt, die jährliche Maßnahmenprogramme zur Verbesserung der Vermarktungsbedingungen von Qualitätshonig durchführen.

Die Beihilfe beträgt 12 EUR je registrierten produktiven Bienenstock und Jahr.

(2) Die Beihilfe gemäß Absatz 1 wird pro Jahr für höchstens 75 000 Bienenstöcke gewährt.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13a Absatz 2 erlassen.“

11. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

(1) Für Investitionen, die in erster Linie der Förderung der Diversifizierung, der Umstrukturierung oder der Ausrichtung auf die nachhaltige Landwirtschaft in landwirtschaftlichen Betrieben auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres dienen, kann abweichend von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 der Gesamtwert der Beihilfe, ausgedrückt als Prozentsatz des förderungsfähigen Investitionsvolumens, um maximal 15 % angehoben werden.

(2) Für Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse aus überwiegend örtlicher Erzeugung und aus Sektoren verarbeiten und vermarkten, die in der Ergänzung zur Programmplanung gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates⁽¹⁾ festzulegen sind, ist abweichend von Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 der Gesamtwert der Beihilfe, ausgedrückt als Prozentsatz des förderungsfähigen Investitionsvolumens, auf maximal 65 % begrenzt.

(3) Die in diesem Artikel geplanten Maßnahmen sind im Rahmen der operationellen Programme für die kleineren Inseln gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 beschrieben.

⁽¹⁾ ABL L 161 vom 26.6.1999, S. 1.“

12. Folgender Artikel 13a wird eingefügt:

„Artikel 13a

(1) Die Kommission wird vom Verwaltungsausschuss für Getreide, der mit Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾ eingesetzt worden ist, oder von den Verwaltungsausschüssen unterstützt, die mit den Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen für die betreffenden Erzeugnisse eingesetzt worden sind.

Für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 des Rates vom 28. Juni 1968⁽²⁾ fallen, sowie für Erzeugnisse, die keiner gemeinsamen Marktorganisation angehören, wird die Kommission vom Verwaltungsausschuss für Hopfen unterstützt, der mit Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971⁽³⁾ eingesetzt worden ist.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt.

⁽¹⁾ ABL L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABL L 151 vom 30.6.1968, S. 16.

⁽³⁾ ABL L 175 vom 4.8.1971, S. 1.“

13. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen mit Ausnahme des Artikels 13 dem Begriff der Intervention zur Regulierung der Agrarmärkte im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABL L 160 vom 26.6.1999, S. 103.“

14. Folgender Artikel 14a wird eingefügt:

„Artikel 14a

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung dieser Verordnung, insbesondere hinsichtlich der Kontrollmaßnahmen und Verwaltungsanktionen, zu gewährleisten und unterrichten die Kommission darüber.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13a Absatz 2 erlassen.“

15. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„Artikel 15

(1) Griechenland legt der Kommission einen jährlichen Bericht über die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen vor.

(2) Nach Ablauf jedes Fünfjahreszeitraums legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen allgemeinen Bericht vor, in dem die Wirkung der aufgrund dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen dargelegt wird und der gegebenenfalls angemessene Anpassungen der Maßnahmen enthält.

Der erste Bericht ist vor Ende 2005 vorzulegen.“

16. Der Anhang wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

„ANHANG

**VERZEICHNIS DER ERZEUGNISSE, DIE UNTER DIE BESONDERE VERSORGUNGSREGELUNG NACH
TITEL I ZUGUNSTEN DER KLEINEREN INSELN DES ÄGÄISCHEN MEERES FALLEN**

Warenbezeichnung	KN-Code
Weizenmehl	1101 und 1102
<i>Futtermittel</i>	
— Getreide:	
Weizen	1001
Roggen	1002
Gerste	1003
Hafer	1004
— Mais	1005
— Luzerne und Futterpflanzen	1214
— Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie	2302 bis 2308
— Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art	2309 90“